



Stadtwerke
Saarbrücken
Netz

Netzanschlussvertrag Gas

(im Anwendungsbereich der NDAV)

MUSTER



Im Unternehmensverbund mit



Saarbahn



Stadtwerke Saarbrücken Netz AG
Hohenzollernstraße 104-106
66117 Saarbrücken
www.sw-sb.de

Zwischen **Stadtwerke Saarbrücken Netz AG** (Netzbetreiber)
 Hohenzollernstraße 104-106, 66117 Saarbrücken, 0681/587 -0, Fax - 2040
 HRB 4853, Amtsgericht Saarbrücken 17
 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort, Telefon/Fax, Registernummer / Registergericht

Und
 Eheleuten/Frau/
 Herrn/Firma (Anschlussnehmer)
 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

(bitte ausfüllen) —
 Telefon/Fax Geburtsdatum Registernummer / Registergericht E-Mail
 ggf. vertreten durch (Kopie der Vollmacht beifügen)

wird folgender Vertrag

über (bitte ankreuzen) Neuanschluss Änderung bestehende r Netzanschluss bestehender Netzanschluss
 geschlossen:

1. Anschlussstelle (bitte ankreuzen): private Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch: kWh
 gewerbliche Nutzung, voraussichtlicher Jahresverbrauch: kWh
 Straße Hausnummer PLZ Ort

Gemarkung / Flur / Flurstück oder Baugebiet

2. Kundennummer: (vom Netzbetreiber einzutragen) (vom Netzbetreiber einzutragen)

3. Grundstückseigentümer ist mit Anschlussnehmer: (bitte ankreuzen) identisch nicht identisch (schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers/Erbberechtigten als Anlage beifügen)

4. Druckstufe hinter dem Druckregelgerät: ND (22 mbar)

5. Schwankungsbreite des Brennwerts: 11,10 – 11,53 kWh/m³

6. Vorzuhaltende Anschlussleistung am Netzanschluss: bis 60 kW Leistung bis 150 kW (vom Netzbetreiber einzutragen)

7. Ende des Netzan schlusses (Eigentums grenze):	(bitte ankreuzen) Hauptab sperreinrichtung (bitte ankreuzen) abweichend (bitte definieren):
8. Voraussichtlicher Zeitbedarf für die Herstellung des Anschlusses:	21 Tage nach Freigabe durch den Bauherren (Unter der Voraussetzung, dass der Anschlussnehmer die baulichen Gegebenheiten für die sichere Errichtung des Netzan schlusses geschaffen hat)
9. Bei Neuanschlüssen: Zukünftiger Gaslieferant	<p>Hinweis: Für den Abschluss eines Liefervertrages ist der Anschlussnehmer oder, falls er den Anschluss nicht selbst nutzt, der dritte Nutzer verantwortlich. Falls kein Lieferant benannt wird oder eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande kommt oder beendet wurde, erfolgt die Versorgung mit Erdgas zum privaten Verbrauch zunächst durch den Grundversorger (§ 36 EnWG). Grundversorger ist zurzeit die Energie SaarLoLux AG. Sofern an der Anschlussstelle Erdgas zu überwiegend gewerblichen Zwecken mit einem voraussichtlichen Verbrauch von mehr als 10.000 kWh entnommen werden soll, ist bei einem neuem Anschluss der Stadtwerke Saarbrücken AG mit einer Frist von 14 Tagen vor der erstmaligen Entnahme von Energie ein Lieferant zu benennen. Unterbleibt die Benennung oder kommt eine Belieferung aus anderen Gründen nicht zustande oder wurde sie beendet und wird über dem Netzan schluss gleichwohl Energie entnommen, tritt ausnahmsweise gemäß § 38 Abs. 1 EnWG die Ersatzversorgung mit Energie durch den Grundversorger ein. Die Ersatzversorgung endet, wenn die Energielieferung auf der Grundlage eines Liefervertrages erfolgt. Andernfalls endet sie drei Monate nach ihrem Beginn und der Netzbetreiber ist zur Sperrung berechtigt</p>
10. Aufstellungsort der Mess- und Steuereinrichtung	Zählpunktbezeichnung oder Ortsbeschreibung, vom Netzbetreiber vorzugeben

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Vertrag regelt den Anschluss der Gasanlage in Niederdruck an das Gasversorgungsnetz und dessen weiteren Betrieb nach Maßgabe der Niederdruckanschlussverordnung vom 01.11.2006 (NDAV, BGBl. I 2006, Seite

2485) und der Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers. Dieser Vertrag gilt nicht für den Anschluss von Bio gasaufbereitungsanlagen oder sonstigen Anlagen zur Einspeisung von Gas.

(2) Die Netznutzung sowie die Belieferung mit Erdgas bedürfen separater vertraglicher Regelungen. Das Recht zur Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Erdgas ist gesetzlich gesondert geregelt.

§ 2 Netzan schlusskosten; Baukostenzuschuss; Sonderleistungen; Vertretung

(1) Entgeltberechnung siehe Anlage

(2) Baukostenzuschuss siehe Anlage

(3) Vom Anschlussnehmer in Auftrag gegebene Sonderleistungen (z.B. Errichtung oder Inbetriebsetzung der Gasanlage) sind gesondert optional: gemäß den Ergänzenden Bedingungen zu vergüten.

(4) Handelt der Anschlussnutzer oder ein Dritter für den Anschlussnehmer, so hat er dem Netzbetreiber seine Bevollmächtigung bei Vertragsschluss nachzuweisen.

§ 3 Vertragsdauer; Kündigung; Mitteilung über Eigentumswechsel; Haftung

(1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Netzbetreiber ist nur möglich, soweit ihm die Aufrechterhaltung des Netzan schlussverhältnisses wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

(2) Das Recht des Netzbetreibers zur fristlosen Kündigung gemäß § 27 NDAV bleibt unberührt.

(3) Die Kündigung bedarf der Textform.

- (4) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Netzbetreiber jede Änderung der Eigentumsverhältnisse an der Gasanlage und/oder am angeschlossenen Objekt (Grundstück / Gebäude) in Textform unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Anschlussnehmer entsprechend § 18 NDAV aus Vertrag oder aus unerlaubter Handlung für Schäden, die der Anschlussnehmer durch eine Unterbrechung des Netzanschlusses oder durch Unregelmäßigkeiten beim Betrieb des Netzanschlusses sowie des Netzes erleidet.
- (6) Die Oberfläche, wie z.B. Fliesen, Natursteine, Wandverkleidungen, Teppichböden usw. sind vom Anschlussnehmer selbst zu entfernen und wiederherzustellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Trasse der Versorgungsleitungen und Hausanschlüssen von Bepflanzungen (Bäume, Sträucher usw.) und Bebauungen freizuhalten.

§ 4 Allgemeine und Ergänzende Bedingungen

Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere der beigefügten Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) sowie der Ergänzenden Bedingungen und den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers, die im Internet unter www.sw-sb.de veröffentlicht sind.

_____, den _____

Saarbrücken, den _____

i.V. i.A.

Unterschrift Anschlussnehmer

Unterschriften des Netzbetreibers

Anlagen:

Anlage 1: Unsere aktuell gültigen Preisblätter finden Sie auf unseren Internetseiten unter www.sw-sb.de

Anlage 2: Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers / Erbbauberechtigten

Zustimmungserklärung des Grundstückseigentümers zum Netzanschlussvertrag

Gemäß § 2 Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) vom 01.11.2006 (BGBl. I 2006, S. 2485), einsehbar unter www.sw-sb.de haben Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte sind, die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zu Herstellung und Änderung des Netzanschlusses unter Anerkennung der für den Anschlussnehmer und den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen. Diese Zustimmungserklärung ist erforderlich, um bei einem Auseinanderfallen in der Person des Anschlussnehmers und des Eigentümers der Gasanlage dem Netzbetreiber die Ausübung seiner Rechte und Pflichten insbesondere bei der Herstellung, Änderung und Aufrechterhaltung des weiteren Betriebes des Netzanschlusses auch gegenüber dem Eigentümer/Erbbauberechtigten zu ermöglichen. Mit der Zustimmungserklärung wird der Grundstückseigentümer bzw. der Erbbauberechtigte nicht Schuldner der aus dem Netzanschlussverhältnis resultierenden Kosten.

Dies vorausgeschickt, stimmt der

... Grundstückseigentümer

... Erbbauberechtigte (bitte ankreuzen)

Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift

dem Abschluss des Netzanschlussvertrages zwischen Anschlussnehmer und der Stadtwerke Saarbrücken Netz AG für obige Anschlussstelle zu.

den

Unterschrift Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigter